989
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang | Köln, 09. November 2026 | Nummer 45

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

625. Satzung für die Future Mobility Park AöR vom 2. November 2026 Seite 990

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

626. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 17. November 2026 Seite 995

627. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 996

628. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 996

629. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 996

E **Sonstiges**

630. Liquidation
hier: Afrikanische Vision für Entwicklung e. V. Seite 996

631. Liquidation
hier: CMD Köln Ärzte & Behandler-Netzwerk e. V. Seite 996

632. Liquidation
hier: Eifel Musik und Kunst e. V. Seite 996

633. Liquidation
hier: Urmia Humanitäres Hilfswerk e. V. Seite 996

634. Liquidation
hier: Verein für Visuelle Bildung e. V., Köln Seite 996

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2026 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 21. Dezember 2026 als Nummer 51.
Der Redaktionsschluss hierzu ist am **Montag, dem 14. Dezember 2026, 12.00 Uhr.**
Später eingehende Beiträge können leider für die Ausgabe nicht berücksichtigt werden.

Die Ausgabe Nr. 52 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2027 erscheint am Montag, dem 4. Januar 2027.
Hierzu ist am **Montag, dem 21. Dezember 2026, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

625. Satzung für die Future Mobility Park AöR vom 2. November 2026

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW, S. 617) i. V. m. § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW, S. 617), haben die Beschlussorgane/Räte der Träger in den jeweiligen Sitzungen

- Gemeinde Aldenhoven am 16. Juli 2026
- Stadt Alsdorf am 7. Juli 2026
- Stadt Baesweiler am 14. Juli 2026
- Stadt Linnich am 14. Juli 2026
- Kreis Düren am 9. Juli 2026
- StädteRegion Aachen am 15. Oktober 2026

folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz

(1) Der Kreis Düren, die StädteRegion Aachen, die Gemeinde Aldenhoven, die Stadt Alsdorf, die Stadt Baesweiler und die Stadt Linnich errichten gemeinsam als Träger eine selbständige Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 27 Abs. 1 GkG NRW (Gemeinsames Kommunalunternehmen). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das Gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Future Mobility Park“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „FMP“.

(3) Das Gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Aldenhoven.

§ 2
Gegenstand des Gemeinsamen Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

(1) Das Gemeinsame Kommunalunternehmen übernimmt folgende, auf es übertragene Aufgaben, die es im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114a Abs. 3 Satz 1 GO):

a) Entwicklung, Planung und Umsetzung eines thematisch fokussierten interkommunalen Innovations- und Gewerbegebiets im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung des Projektes „Future Mobility Park“ an den Standorten des ehemaligen Zechengeländes Emil Mayrisch in Aldenhoven und Baesweiler sowie nahe des Business Park Alsdorf-Hoengen auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven. Dies umfasst insbesondere auch den Erwerb, Tausch, Veräußerung und Vermietung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie den Erwerb und die Pflege von Ausgleichsflächen.

b) Koordination, Steuerung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen,

c) Akquise und Verwaltung von Fördermitteln,

d) Entwicklung und Umsetzung einer Vermarktungsstrategie,

e) Betreuung und Weiterentwicklung des Standorts mit Fokus auf Unternehmen,

f) Finanzierung und organisatorische Unterstützung der Belegenheitskommunen zur Schaffung der erforderlichen Bauleitplanung (soweit erforderlich).

(2) Das Gemeinsame Kommunalunternehmen ist im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Anstaltszweck dienen. Es kann sich anderer Unternehmen bedienen sowie andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

(3) Das Gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.

(4) Leistungsbeziehungen zwischen den Beteiligten und dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 3
Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 250 000,- €

(2) Am Stammkapital sind die Träger wie folgt beteiligt:

- Gemeinde Aldenhoven	mit 61 250,- €	zu 24,5 %
- Stadt Alsdorf	mit 61 250,- €	zu 24,5 %
- Stadt Baesweiler	mit 61 250,- €	zu 24,5 %
- Stadt Linnich	mit 61 250,- €	zu 24,5 %
- Kreis Düren	mit 2 500,- €	zu 1 %
- StädteRegion Aachen	mit 2 500,- €	zu 1 %

(3) Die auf das Stammkapital zu leistenden (Bar-)Einlagen sind sofort in voller Höhe zu leisten.

(4) Die Träger unterstützen die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(5) Die Träger der Anstalt haften im Innenverhältnis für sämtliche Verbindlichkeiten, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen der Anstalt, die nicht aus deren eigenen Mitteln erfüllt werden können, ausschließlich im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungsquoten. Die Regelung im Innenverhältnis berührt nicht die gesetzlich insbesondere nach § 114a Abs. 5 GO NRW gegenüber Dritten bestehende Gewährträgerhaftung im Außenverhältnis.

§ 4
Organe

(1) Organe des Gemeinsamen Kommunalunternehmens sind

a) der Vorstand (§ 5)

b) der Verwaltungsrat (§ 6).

(2) Die Mitglieder aller Organe des Gemeinsamen Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW, ggfs. i.V. m. § 28 Abs. 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gelten entsprechend.

§ 5
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens zwei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind, soweit der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens befugt. Der Verwaltungsrat kann Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das Gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung von Bevollmächtigten vertreten.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 6
Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem oder der Vorsitzenden und 27 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Trägern bestellt und entsendet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt:

- Gemeinde Aldenhoven:	6 Mitglieder
- Stadt Alsdorf:	6 Mitglieder
- Stadt Baesweiler:	6 Mitglieder
- Stadt Linnich:	6 Mitglieder
- Kreis Düren:	2 Mitglieder
- StädteRegion Aachen:	2 Mitglieder

(3) Dem Verwaltungsrat gehören gemäß § 28 Abs. 2 GkG NRW die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten ihrer Träger an. Sofern Beigeordnete bestellt sind, zu deren Geschäftsbereichen, die dem Unternehmen übertragenen Aufgaben gehören, vertreten diese anstelle der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten ihren Träger im Verwaltungsrat. § 114a Abs. 8 S. 3 GO NRW gilt entsprechend. Die Träger entsenden entsprechend § 28 Abs. 2 S. 3 GkG NRW durch die Beschlussorgane/Räte jeweils die in Abs. 2 im Übrigen vorgesehene Anzahl an bestellten Vertretern in den Verwaltungsrat. Für sie gelten § 114a Abs. 8 S. 5 bis 8 GO NRW entsprechend. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

a) Bedienstete der Anstalt,

b) leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

c) Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(4) Den Vorsitz des Verwaltungsrats übernehmen gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 GKG die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten bzw. die zuständigen Beigeordneten der Träger, die sich alle zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der Errichtung der Anstalt in alphabetischer Reihenfolge, im Amt des Vorsitzenden abwechseln. Den ersten Vorsitz übernimmt Aldenhoven.

(5) Die jeweilige Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet:

- bei Hauptverwaltungsbeamten bzw. den zuständigen

Beigeordneten mit dem Ende der Wahlzeit des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten

- bei entsendeten Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einem Rat/Beschlussorgan der Träger angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat/Beschlussorgan.
- bei sonstigen entsendeten Mitgliedern des Verwaltungsrats, mit Ende der jeweiligen Wahlperiode in der diese entsendet wurden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist vom jeweiligen zuständigen Beschlussorgan abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Im Übrigen hat ein vom jeweiligen Rat/Beschlussorgan bestellter Vertreter das Amt auf Beschluss des jeweiligen Rates/Beschlussorgans jederzeit niederzulegen.

(7) Der Verwaltungsrat hat den Trägern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt auch über die Geschäftsordnung des Vorstands, sofern dieser aus mehr als einer Person besteht.

§ 7
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

a. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiches

b. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Gründung.

c. die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes

d. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans

e. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Gemeinsamen Kommunalunternehmens

f. die Bestellung des Abschlussprüfers

g. die Rechtsgeschäfte des Gemeinsamen Kommunalunternehmens im Sinne des § 111 GO NRW

h. die Feststellung des Jahresabschlusses

i. die Ergebnisverwendung

j. die Entlastung des Vorstandes

k. den Erlass eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands

l. den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand

Im Fall des Buchstaben a) unterliegt jedes Verwaltungsratsmitglied den Weisungen des entsendenden Rates/Beschlussorgans und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung (Textform im Sinne des § 126b BGB) des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, -art und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehn Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zu beschließen wären, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Die schriftliche Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist alle Stimmen eingegangen sind. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Vorgehensweise nicht möglich.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates mit physischer Präsenz der Verwaltungsratsmitglieder finden grundsätzlich am Sitz des Gemeinsamen Kommunalunternehmens statt. Nach Ermessen des Vorsitzenden kann ein anderer Ort bestimmt werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich dem anderen Ort widerspricht.

(5) Sitzungen des Verwaltungsrates können nach Ermessen des Vorsitzenden auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn die Mitgliedsrechte ausgeübt werden können und kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Über den Erlass von Satzungen ist in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Soweit die Sitzungen des Verwaltungsrates öffentlich sind, sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung in entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 1 Satz 4 GO öffentlich bekannt zu machen.

(8) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(9) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(10) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(11) Abwesende Verwaltungsratsmitglied können dadurch an Beschlussfassungen des Verwaltungsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen (Stimmbotenschaft).

(12) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten wären. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Einberufung nicht möglich.

(13) In dringenden Einzelfällen kann der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Absatz 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

(14) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9
Räte der Beteiligten

(1) Bei Entscheidungen der Organe des Gemeinsamen Kommunalunternehmens von grundsätzlicher Bedeutung sind die Zustimmung des jeweiligen Beschlussorgans/Rates der Träger erforderlich. Dazu gehören:

a) die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,

b) Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW

(2) Folgende Entscheidungen unterliegen der Zuständigkeit der jeweiligen Beschlussorgane/Räte der Träger:

a) Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern aus wichtigem Grund

b) Änderungen der Satzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen

c) Austritt aus dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen und Auflösung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens.

§ 10
Verpflichtungserklärung

(1) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Future Mobility Park AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (KUV) entsprechend.

(2) Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig zur Feststellung vorzulegen, dass sie vor Beginn des Planjahres erfolgen kann. Der Wirtschaftsplan ist gleichzeitig der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle der Träger zuzuleiten.

(3) Mehrauszahlungen im Sinne des § 18 Abs. 5 KUV, soweit diese einen Wert von insgesamt 20 000,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht entsprechend den Regelungen des § 27 KUV aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, ggfs. der Lagebe-

richt, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(5) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO NRW mit der Maßgabe, dass der Prüfung die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften zugrunde zu legen sind. Ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) ist zu erstellen sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größenklassifizierung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens von einem Abschlussprüfer/einer Abschlussprüferin zu prüfen. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in §§ 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.

§ 12
Wirtschaftsjahr

(1) Das Wirtschaftsjahr des Gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem das Gemeinsame Kommunalunternehmen gegründet wurde.

§ 13
Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das Gemeinsame Kommunalunternehmen unbegrenzt.

§ 14
Vermögensübergang und Abwicklung bei Auflösung sowie Austritt

(1) Das Vermögen eines aufgelösten Gemeinsamen Kommunalunternehmens geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Träger entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital über.

(2) Die Bediensteten des Gemeinsamen Kommunalunternehmens sind im Falle seiner Auflösung, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Trägern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Trägern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens zeitgleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (BRRG) vom 1. Juli 1957, neugefasst durch Bek. vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654, in der jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Trägeranteile untereinander zu Grunde zu legen, soweit nicht die Träger einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

(3) Der Austritt eines Trägers aus dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen bedarf der Erklärung gegenüber diesem mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres. Die Umsetzung des Austritts aus dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen kann nur mit Zustimmung der Beschlussorgane/Räte aller Träger erfolgen. Die Träger treffen im Falle eines Austritts eines oder mehrerer Träger konkrete Regelungen zur Verteilung bzw. zur Ablösung von bestehendem Vermögen und bestehenden Schulden der Anstalt; es sind ebenso Regelungen zu ggfs. nachträglichen Verpflichtungen des austretenden Trägers für den Fall einer Auflösung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens zu treffen. Die Vereinbarungen zur Auseinandersetzung im Austrittsfall sind Bestandteil der Beschlussfassungen der Beschlussorgane/Räte der Träger. Der Austritt wird nicht vor Abschluss dieser Vereinbarungen wirksam.

§ 15
Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinsames Kommunalunternehmens richten sich, wenn rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzungen der Städteregion Aachen und des Kreises Düren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig entsteht die Future Mobility Park AöR.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der Kreis Düren, die StädteRegion Aachen, die Gemeinde Aldenhoven, die Stadt Alsdorf, die Stadt Baesweiler und die Stadt Linnich haben gem. § 27 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) übereinstimmend die Errichtung einer selbständigen Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 27 Abs. 1 GkG NRW (Gemeinsames Kommunalunternehmen) beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgte in den Beschlussorganen der Träger in den jeweiligen Sitzungen:

- Gemeinde Aldenhoven am 16. Juli 2026
- Stadt Alsdorf am 7. Juli 2026
- Stadt Baesweiler am 14. Juli 2026
- Stadt Linnich am 14. Juli 2026
- Kreis Düren am 9. Juli 2026
- StädteRegion Aachen am 15. Oktober 2026

Gegenstand des Gemeinsamen Kommunalunternehmens ist im Wesentlichen die Entwicklung, Planung und Umsetzung eines thematisch fokussierten interkommunalen Innovations- und Gewerbegebiets im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung des Projektes „Future Mobility Park“ an den Standorten des ehemaligen Zechengeländes Emil Mayrisch in Aldenhoven und Baesweiler sowie nahe des Business Park Alsdorf-Hoengen auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven.

Gleichzeitig wurde die vorstehende Unternehmenssatzung beschlossen.

Die Beschlüsse über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Future Mobility Park AöR“ sowie über die Unternehmenssatzung werden hiermit gemäß § 27 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und die Unternehmenssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023), bzw. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW, SGV NRW 2021) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, der GO NRW, bzw. der KrO NRW beim Zustandekommen der Unternehmenssatzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss, bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis, bzw. der Stadt/Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 2. November 2026
Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.4

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

626. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 17. November 2026

Am Dienstag, dem 17. November 2026, um 18:00 Uhr, findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 23. Juni 2026

3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2025 nebst Anhang und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstandes

4. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2027 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW

5. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2026 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)

6. Mitteilungen, Anfragen, Verschiedenes

B. Nicht-öffentliche Sitzung

7. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 23. Juni 2026

8. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
Bonn, 28. Oktober 2026

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
Geschäftsstelle
Im Auftrag
gez. Kurt H a h n

627. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222625752 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 30. Oktober 2026

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 996

628. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000578660 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 30. Oktober 2026

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 996

629. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400205955 und 3400841452, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 20. Oktober 2026

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 996

E Sonstiges

630. Liquidation
h i e r : Afrikanische Vision für Entwicklung e. V.

Afrikanische Vision für Entwicklung e. V. mit dem Sitz in Leverkusen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln (VR 22368) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 28. Februar 2026 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.
Geschäftsadresse während der Liquidation: Afrikanische Vision für Entwicklung e. V., c/o Herrn Eyob Asgedom, Bismarckstraße 193, 51373 Leverkusen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 996

631. Liquidation
h i e r : CMD Köln Ärzte & Behandler-Netzwerk e. V.

Der Verein CMD Köln Ärzte & Behandler-Netzwerk e. V. mit Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 19295 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. April 2023 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.
Die Liquidatoren: Ahmed Schmidt, Köln, Anschrift für die Anmeldung: CMD Köln Ärzte & Behandler-Netzwerk e. V., Hohenzollernring 32-34, 50672 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 996

632. Liquidation
h i e r : Eifel Musik und Kunst e. V.

Der Verein Eifel Musik und Kunst e. V., mit Sitz in Mechernich, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 10303, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 996

633. Liquidation
h i e r : Urmia Humanitäres Hilfswerk e. V.

Der Verein Urmia Humanitäres Hilfswerk e. V. (VR 11587 Amtsgericht Köln) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 996

634. Liquidation
h i e r : Verein für Visuelle Bildung e. V., Köln

Der Verein für Visuelle Bildung e. V. (Amtsgericht Köln, VR 18529) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2026, S. 996



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 **€**.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– **€**.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 **€** berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.